

Vorlage SR	Antrag SP	Meine Einschätzung
<p>Art. 7 Befugnisse</p> <p>¹ Der Stadtrat hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Eignerstrategie; b) Wahl des Verwaltungsrats; c) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrats; d) Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats; e) Wahl der Sekretärin bzw. des Sekretärs des Verwaltungsrats; f) Wahl der Revisionsstelle; g) Festlegung der Entschädigungen des Verwaltungsrats; h) Beschluss über die Verwendung des Ertragsüberschusses. 	<p>Der Stadtrat hat folgende Befugnisse (die Beschlüsse gemäss Bst. a-d und g-h stehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Stadtparlament): <i>Rest unverändert</i></p>	<p>Aus meiner Sicht typisch linke Formulierungen. Mit dem Vorbehalt für a, b und h könnte ich mich allenfalls anfreunden. Beim Rest aus meiner Sicht unnötige Eingriffe, die nicht wirklich was bringen.</p>
<p>² Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Stadtrats:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Budget; b) Jahresrechnung und Geschäftsbericht; c) Vollzugsbestimmungen und Gebührentarife zu öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen; d) Vollzugsbestimmungen zum Personalrecht;²⁾ e) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> 1. die mehr als CHF 3 Mio. betragen oder 2. wenn die St.Galler Stadtwerke nach dem Erwerb bzw. vor der Veräusserung mehr als 20% der Stimmen oder des Kapitals des anderen Unternehmens innehaben; f) Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von mehr als CHF 3 Mio.; g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften (inkl. Baurechte) zum Preis von mehr als CHF 3 Mio. 	<p>a-d) <i>unverändert</i>;</p> <p>e) Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die mehr als CHF 1,5 Mio. betragen oder 2. <i>unverändert</i> <p>f) Gewährung von Darlehen und Bürgschaften von mehr als CHF 1,5 Mio.;</p> <p>g) Erwerb ___ von Liegenschaften (inkl. Baurechte) zum Preis von mehr als CHF 10 Mio.; h) Veräusserung von Liegenschaften (inkl. Baurechte) zum Preis von mehr als CHF 1,5 Mio.²</p>	<p>Hier sind wir am gleichen Punkt, wie bei den Liegenschaftskäufen-/Verkäufen auch schon mal – einfach anders rum.</p> <p>Wenn es den mal ein Möglichkeit geben sollte, dass die sgsw irgendwas anbieten/kaufen können/wollen, wird der Betrag schon alleine wegen dem zugrundeliegenden Geschäft kaum unter 15 Mio sein. Jedes Poppeil-UW ist ja schon teurer!</p> <p>Zu diesem sage ich bestimmt Nein.</p>
<p>³ Der Stadtrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.</p>	<p>Der Stadtrat kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen. Er informiert das Stadtparlament umgehend darüber.</p>	<p>Damit kann ich leben. Zumal ein solcher Schritt wohl sowieso in den Medien erscheint.</p> <p>Aber: Dem SR das Wahlrecht zu entziehen, gleichzeitig aber das Abberufen überlassen erscheint mir ein Widerspruch.</p> <p>Mir wäre lieber – auch aus Governance-Sicht – den regl. VR-Sitz des Stadtrats zu</p>

Vorlage SR	Antrag SP	Meine Einschätzung
		entziehen und ihm dafür die Wahl des Gremiums zu lassen.
<p>Art. 10 Dotationskapital</p> <p>¹ Das Dotationskapital beträgt CHF 120 Mio. Es ist unverzinslich.</p>	Das Dotationskapital beträgt CHF 141 Mio. ³ Es ist unverzinslich.	Korrektur aufgrund des nachfolgenden Änderungsantrags.
<p>Antrag aus Vorlage:</p> <p>5. Dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen St.Galler Stadtwerke wird ein Darlehen von höchstens CHF 375 Mio. gewährt.</p> <p>6. Die Grundstücke Nr. 646, Seegarten, Goldach sowie Nr. 2435 und 1723, Rietli, Goldach werden mit einem Verkehrswert von CHF 6'622'500 entwidmet, in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert.</p> <p>7. Die übrigen im Verwaltungsvermögen des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens</p>	Die Grundstücke Nr. 646, Seegarten, Goldach sowie Nr. 2435 und 1723, Rietli, Goldach werden mit einem Verkehrswert von CHF 6'622'500 entwidmet, in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert. Die Grundstücke F0030, Splügenstrasse, St.Gallen sowie Nr. C3468, C3313 und F1017, Steinachstrasse, St.Gallen werden mit einem Verkehrswert von CHF 9'099'000 Mio. ³ entwidmet, in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert.	Diese beiden Anträge gehören zusammen. Und diesen Punkt habe ich auch als kritisch aufgeführt und würde, wenn die SP jetzt nicht schon anklopfen würde, diesen selbst stellen wollen.
<p>übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert.</p> <p>7. Die übrigen im Verwaltungsvermögen des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke geführten Sachanlagen und Finanzanlagen werden auf den Zeitpunkt der Gründung des selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke mit dem zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Buchwert von maximal CHF 775 Mio.¹ entwidmet und in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen. Unmittelbar anschliessend werden sie an das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen St.Galler Stadtwerke übertragen.</p>	Grundstücke F0030, Splügenstrasse, St.Gallen sowie Nr. C3468, C3313 und F1017, Steinachstrasse, St.Gallen werden mit einem Verkehrswert von CHF 9'099'000 Mio. ³ entwidmet, in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert	Ich kann hinter diesen Anträgen gut stehen.